

Hinweise zum Vollzug von An- und Abmeldungen von Bediensteten

Ein Vollzug von An- und Abmeldungen ist infolge der Rechtsänderungen zum 01.01.2011 nur mehr möglich, wenn alle hierfür notwendigen Unterlagen **vollständig** und **zeitgleich** übermittelt werden:

Anmeldung

- Anmeldung - Formblatt Nr. 1
- Ernennungsurkunde mit Aushändigungs nachweis
- Bei Versetzung: Versetzungsverfügung, letzte Beförderungsurkunde, Ernennungsurkunde zum Beamten auf Lebenszeit
- LPA-Beschluss (alternativ: Feststellung der Laufbahnvoraussetzungen des zuständigen Gremiums), falls dies für die Ernennung vorgeschrieben war.

Vollständig ausgefüllter Werdegang – Formblatt Nr. 69 - mit Dienstzeite nachweisen

Hierzu gehören z. B.

- Ernennungsurkunden zum Beamten auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit und letzte Beförderungsurkunde mit Aushändigungs nachweisen
- Aushändigungs nachweis des Prüfungszeugnisses der Anstellungsprüfung
- LPA-Beschlüsse oder Feststellung der Laufbahnbefähigung
- Entlassungs- / Versetzungsverfügungen früherer Dienstherrn
- Aufschub der Nachversicherungen aller Dienstherrn oder Bescheinigung über durchgeführte Nachversicherungen
- Beurlaubungsverfügungen, Genehmigung von Teilzeitbeschäftigungen, Abordnungsverfügungen (inkl. Informationen, ob ein Versorgungszuschlag erstattet wurde)
- Versicherungsverlauf des zuständigen Versicherungsträgers nach erfolgter Kontenklärung (ab 5 Jahre versicherungspflichtige Beschäftigung)
- Bescheinigung über Dauer Studium, Lehrvertrag mit Nachweis der Beendigung – erstmalige Bekanntgabe des Prüfungszeugnisses
- Zivil- oder Wehrdienstbescheinigung, Ernennungsurkunde zum Soldaten auf Zeit mit Aushändigungs nachweis
- Nachweise über Ausbildungen oder hauptberufliche Tätigkeiten, die laufbahnrechtlich als Ernennungsvoraussetzung gefordert waren, mit entsprechender ZAPO etc.

Kommunale Wahlbeamte:

- Annahme der Wahl
- Feststellung des Wahlergebnisses
- ggf. Ernennungsurkunde mit Aushändigungs nachweis (berufsm. Gemeinderäte)

Abmeldung

- Abmeldung - Formblatt Nr. 3
- Versetzungs- oder Entlassungsverfügung
- Aufschub der Nachversicherung oder Bescheinigung über die Nachversicherung (hier ist eine Erklärung zu fordern, ob der Beamte binnen 24 Monaten eine erneute versicherungsfreie Beschäftigung aufnimmt).

An- und Abmeldung im Falle eines Dienstherrnwechsels / Versorgungslastenteilung

Im Falle einer Versetzung oder einer Entlassung und Neuernennung mit Zustimmung werden des Weiteren folgende Unterlagen benötigt:

- letzte Gehaltsmitteilung des abgebenden Dienstherrn
- Lohnkonto des abgebenden Dienstherrn
- Berechnung der Sonderzahlung 1/12 basierend auf den Besoldungsdaten des letzten Monats vor Dienstherrnwechsel

Falls der abgebende Dienstherr seine Zustimmung zum Dienstherrnwechsel verweigert hat, bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Stellungnahme des abgebenden Dienstherrn.

Eine Zustimmung zum Dienstherrnwechsel darf nur im Ausnahmefall verweigert werden, wenn zum Zeitpunkt des Wechsels dienstliche Gründe dauerhaft und unbehebbar entgegenstehen. Bei einem Wechsel zur Unzeit (vorübergehende Unabkömmlichkeit) sollen die beteiligten Dienstherrn auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken, die auch die Interessen des Beamten angemessen gewichten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Beamte Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung bei der Entscheidung über ein Versetzungsgesuch hat. Auch darf die Erteilung der Zustimmung nicht nur davon abhängig gemacht werden, dass ein Tauschpartner vorhanden ist.

Bitte informieren Sie den abgebenden Dienstherrn, dass für die Abwicklung der Versorgungslastenteilung der Bayerische Versorgungsverband zuständig ist und informieren Sie uns über die zuständige Dienststelle des abgebenden Dienstherrn (Kontaktdaten).

Bitte beachten Sie, dass in Folge eines Dienstherrnwechsels ggf. auch frühere Dienstherrn eine Abfindung zu leisten haben. In diesen Fällen sind deshalb auch die ehemaligen Dienstherrn über den erneut stattgefundenen Wechsel zu unterrichten. Dem Bayerischen Versorgungsverband sind die für die Berechnung oder Prüfung der Versorgungslastenteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Zur Neuregelung der Versorgungslastenteilung ab 01.01.2011 s. auch Rundschreiben Nr. 1/2011.

Hinweis

Bei Anmeldung von Bediensteten, die zum Zeitpunkt der Anmeldung das 45. Lebensjahr vollendet haben, ist unter Umständen eine Altersausgleichszahlung gem. § 24 der Satzung zu leisten. In diesen Fällen bitten wir Sie sich ggf. vorab mit uns in Verbindung zu setzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Ihre BVK Beamtenversorgung

Ansprechpartner:

Frau Asmus
Telefon (089) 9235-7551
sasmus@versorgungskammer.de

Frau Werner
Telefon (089)9235-7125
anwerner@versorgungskammer.de